

BGE 13 I 461

Bundesgericht (BGE), 1887-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_13_I_461

FR: ATF 13 I 461

IT: DTF 13 I 461

Volltext

■460 A. Staatsrechtliche Entscheidungen. V. Abschnitt. Staatsverträge. mande est conçue, qu'à celui de la qualification de l'infraction visée, il y a lieu de déférer à la requête de l'ambassade de France. Par ces motifs, Le Tribunal fédéral prononce : L'extradition de Francis Packe, de Ruislip (Angleterre), âgé de 47 ans, célibataire, sans profession, connu aussi sous les noms de Georges Duncan et de Bartlett, actuellement détenu à Bâle, est accordée, conformément à l'art. 1er du traité du 9 Juillet 1869 entre la Suisse et la France, ensuite de la demande de l'ambassade de cette dernière puissance en Suisse. B. CIVILRECHTSPFLEGE ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE Heimatlosigkeit. — Heimatlosat. 76. Urtheil vom 2. Dezember 1887 in Sachen Bundesrath gegen Uri und Tessin. A. Am 2. November 1805 wurden durch das Pfarramt von Daro, Kantons Tessin, Franz Joseph Reglin und Aloisia Reglin, beide von Wasen, Kantons Uri, getraut; in dem bezüglichen Eintrage im Traubuche von Daro ist bemerkt, daß die Trauung erfolgt sei « vistic omnibus requisitis » und nachdem die Nupturienten wegen Verwandtschaft im zweiten Grade der Consanguinität von der Nunziatur in Luzern und bezüglich der Verkündung vom bischöflichen Kommissär in Altorf am 10. Oktober 1805 Dispens erhalten haben. Aus der Ehe des Franz Joseph Reglin und der Aloisia Reglin (welche beide verstorben sind) sind mehrere Kinder hervorgegangen, von denen folgende (weil sie noch leben oder Nachkommen hinterlassen haben) hier in Betracht kommen: 1. Franz Johann Peter Reglin, geboren in Piazzogna (Tessin) den 12. März 1807, unverheirathet, seit 1884 in Göschenen wohnhaft; 2. Josepha Maria Louisa Reglin, geboren in Vira=Gambarogno (Tessin) den 21. August 1811, wohnhaft in Intra (Italien); 3. Joseph Ignaz Costus Reglin, geboren in Vira=Gambarogno den 13. Juli 1815;

B. Civilrechtspflege 4. Joseph Anton Reglin, geboren in Piazzogna den 18. Januar 1818. B. Von diesen Kindern des Franz Joseph und der Aloisia Reglin hat sich Ignaz Reglin (geb. 1815) am 28. Juli 1842 zu Vira=Gambarogno mit Carola Antognini von Magadino verehelicht; beide Ehegatten sind (in Magadino) gestorben. Aus der Ehe sind folgende hier in Betracht kommende Kinder hervorgegangen: 1. Jakob Eduard Franz Reglin, geboren am 21. Oktober 1842 zu Vira=Gambarogno 2. Jakob Joseph Donat Reglin, geboren am gleichen Orte am 21. Oktober 1845, zur Zeit in Amerika; 3. Karl Reglin, geboren am 8. November 1847; 4. Emanuel Eduard Achilles Reglin, geboren zu Magadino am 14. Februar 1850 5. Modesto Antonio Reglin, geboren zu Magadino den Juni 1853 6. Maria Josepha Herminia Reglin, geboren zu Magadino den 2. Mai 1857. C. Der Bruder des Ignaz Reglin, Joseph Reglin (geb. 1818), hat sich am 25. Januar 1870 zu Vira=Gambarogno mit Gioconda Tappa von Vira, geboren am 24. September 1838, verehelicht. Er starb in Solduno (Tessin) am 20. Februar 1882 und hat folgende Kinder zurückgelassen: 1. Franz Anton Reglin, geboren am 6. November 1870; 2. Luisa Angela, geboren am 19. August 1875 3. Jakobina Rosa, geboren am 10. Dezember 1876; 4. Anton, geboren am 12. August 1879 5. Franz Johann, geboren am 6. November 1880; Die Wittwe Gioconda geborne Tappa wohnt

gegenwärtig mit ihren fünf Kindern in Muralto bei Locarno. D. Jakob Eduard Franz Reglin (geb. 1842, Sohn des Ignaz s. oben Fakt. B) wurde am 7. Februar 1864 in der Kirche San Pantaleone, Gemeinde Boscomarengo, Diözese Alessandria, ehelich getraut mit Rosa Sartirana von Bosco-marengo, geboren am 14. Juli 1844. Aus dieser Ehe gingen fünf Kinder hervor, nämlich: I. Heimatlosigkeit. N° 76. 463 1. Maria Elvira Luigia, geboren in Magadino den 6. November 1864; 2. Cornelia Maria Assunta, geboren in Magadino den 6. Mai 1867 3. Franz Carl Anton, geboren in Kufstein, Oesterreich, den 25. April 1871 4. Karl Joseph Michael, geboren in Rosenheim, Bayern, den 8. Mai 1877 5. Aloisia Maria genannt Luisa, geboren in Langen, Gemeinde Klösterli, Vorarlberg, den 7. November 1884. Diese Familie hält sich in Deutschland auf. E. Karl Reglin (Sohn des Ignaz, Bruder des Franz, Fakt. B und D, geb. 1847) zur Zeit wohnhaft in Locarno, wurde am 9. August 1870 in Kufstein, Oesterreich, ehelich getraut mit Maria Dominica Assunta Sartirana, (geb. 1849) einer Schwester der oben genannten Ehefrau seines Bruders Franz. Aus dieser Ehe sind folgende Kinder noch am Leben: 1. Ignaz Franz Peter, geboren in Rosenheim, Bayern, den November 1872 2. Peter Karl Modesto, geboren daselbst den 16. Dezember 1874 3. Carolina Luisa, geboren in Muralto, Tessin, den 14. Februar 1876 4. Emil Ludwig, geboren ebenfalls in Muralto den 1. August 1879; 5. Felix, geboren in Muralto den 21. April 1882; 6. Cäsar Joseph Domenico, geboren in Magadino den 21. September 1884 F. Emanuel Eduard Achill Reglin (Sohn des Ignaz, s. Fakt. B) verehelichte sich am 4. Dezember 1880 zu Paris, wo er sich aufhält, mit Augustine Heineard, geboren zu Nogent-sur-Seine, (Aube) am 13. Januar 1862. Aus dieser Ehe ist hervorgegangen Karl Johann Reglin, geboren am 6. August 1883 zu Paris. G. Modesto Antonio Reglin (Sohn des Ignaz, s. Fakt. B oben) wohnhaft in Basel, verehelichte sich am 3. Januar 1885 zu Como mit Josephina Tonsi von Como, geboren in XIII — 1887

B. Civilrechtspflege. ■464 Bergamo am 13. Juli 1861. Aus dieser Ehe ist am 15. Dezember 1885 ein Knabe Joseph Ignaz Johann geboren worden. H. Am 22. August 1884 stellte die Regierung des Kantons Tessin beim Bundesrathe das Gesuch, er möchte die Gemeinden Wasen und Göschenen, Kantons Uri, anhalten, den im Kanton Tessin wohnenden Gliedern der Familie Reglin Heimatschein auszustellen. Die Regierung des Kantons Uri erklärte am 18. Dezember 1884, daß keine der genannten Gemeinden die Familie Reglin anerkennen zu müssen glaube und daß auch sie deren Anerkennung ablehne. Der Bundesrath beschloß hierauf, im Einverständniß der beiden beteiligten Regierungen, das Verfahren des Bundesgesetzes über Heimatlosigkeit einzu-leiten. Nach durchgeführter Heimatrechtsuntersuchung beschloß der Bundesrath am 26. November 1886, es sei der Kanton Uri verpflichtet, die im Eingange genannten 31 Personen im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit im Kanton und in einer Gemeinde einzubürgern. Der Regierungsrath des Kantons Uri erkannte indeß diesen Beschluß nicht an und rief den Kanton Tessin ins Recht. I. Mit Schriftsatz vom 21. Januar 1887 stellte hierauf der eidgenössische Untersuchungsbeamte in Heimatlosensachen im Auftrage des Bundesrathes beim Bundesgerichte den Antrag: Der Kanton Uri sei in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Bundesrathes vom 26. November 1886 zu verpflichten, den im Eingange sub Ziffer I bis IX angeführten 31 Personen das Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu verschaffen, eventuell sei der Kanton Tessin zu der Einbürgerung dieser Personen zu verpflichten. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Die Angehörigen der Familie Reglin gehören ohne Zweifel der Schweiz an, werden aber von keinem Kanton als Bürger anerkannt, so daß sie als schweizerische Heimatlose nach Vorschrift des Gesetzes einzubürgern seien. Es sei durch das Resultat der Heimatrechtsuntersuchung erwiesen, daß

die sämtlichen 31 in Frage stehenden Familienglieder eheliche Nachkommen der am 2. November 1805 in Daro getrauten Brautleute Joseph und Aloisia Reglin (beziehungsweise Ehegatten von solchen 1. Heimatlosigkeit. No 76. Nachkommen) seien. Joseph und Aloisia Reglin haben unwidersprochen der Gemeinde Wasen Göschenen, Kantons Uri, bürgerlich angehört. Nach konstanter bundesrechtlicher Praxis werde die staatsrechtliche Gültigkeit einer im Auslande oder in einem andern Kantone nach der dortigen Gesetzgebung eingegangenen Ehe auf so lange präsumirt, als nicht aus der Gesetzgebung des betreffenden Kantons nachgewiesen sei, daß dieselbe ohne Zustimmung der Landesregierung resp. ohne Beobachtung der einheimischen formellen Vorschriften nicht in gültiger Weise eingegangen werden können. Einen solchen Nachweis habe die Regierung des Kantons Uri nicht erbracht. Uebrigens habe die Gemeinde Göschenen die Gültigkeit der am 2. November 1805 zu Daro zwischen Joseph und Aloisia Reglin eingegangenen Ehe dadurch anerkannt, daß sie den erstgeborenen Nachkommen, den im Jahre 1807 geborenen Sohn Peter Reglin, schon 1848 mit einem Heimatscheine versehen und ihn seit 1884 als ihren Mitbürger aufgenommen habe. K. Der Regierungsrath des Kantons Uri führt in seiner Vernehmlassung auf diese Frage aus: Er bestreite, daß die 31 Personen, deren Einbürgerung zur Zeit streitig sei, als eheliche Nachkommen des Franz Joseph und der Aloisia Reglin anzusehen seien. Nach Art. 103 des 1807 erschenen Landbuches und nach der 1807 erschenen Rechtspraxis habe bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe eine Ehe 1807 erscher Angehöriger nur mit Bewilligung des heimatlichen Pfarramtes resp. sofern dieses einen Anstand erblickt habe, des heimatlichen Gemeinderathes oder, im Rekursfalle, des Ehegerichtes eingegangen werden dürfen. Eine außerhalb des Kantons ohne Bewilligung des heimatlichen Pfarramtes oder Gemeinderathes von einem 1807 erschen Bräutigam eingegangene Ehe sei niemals als rechtsgültig abgeschlossen anerkannt worden. Ferner sei auf die Bestimmungen des Konkordates vom 4. Juli 1820, welches lediglich eine Revision desjenigen von 1807 enthalte, und welchem die Kantone Uri und Tessin beigetreten seien, hinzuweisen. Nach diesem Konkordate seien für den Eheabschluß zwischen Angehörigen eines Kantons in einem andern Kanton die Verkündigung im Heimatstaate sowie die

B. Civilrechtspflege ■466 Beibringung einer Erklärung der heimatlichen Regierung der Nupturienten, daß dem Eheabschluß ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe, vorgeschrieben gewesen. § 7 dieses Konkordates bestimme, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen und namentlich die Verpflichtung, bei daraus entstehender Heimatlosigkeit den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen solle, wo die Ehe eingesegnet worden sei. Das Ehegesetz des Kantons Uri vom 29. Oktober resp. 27. Dezember 1856 schreibe vor, daß ein Angehöriger des Kantons Uri, welcher sich außerhalb des Kantons trauen lassen wolle, hiefür eine von der Kanzlei beglaubigte Bewilligung seines Ortspfarrers und des Gemeinderathes seiner Heimatgemeinde zu erwirken pflichtig sei, ansonst ihm die Verhelichung untersagt sein solle. § 7 dieses Gesetzes spreche einer gegen die Gesetze des Staates abgeschlossene Ehe die bürgerliche Wirkung ab, mit dem Vorbehalte, daß bei bloß formellen Mängeln die bürgerliche Anerkennung der Ehe nachträglich auf Vorschlag des Diözesanrathes durch den Regierungsrath ausgesprochen werden könne. Diese konkordatsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften seien bei sämtlichen Eheabschlüssen von Angehörigen der Familie Reglin, welche hier in Betracht kommen, durchaus mißachtet worden. Schon für den Eheabschluß vom 2. November 1805 zwischen Franz Joseph und Aloisia Reglin sei nicht erwiesen, daß für denselben die Einwilligung des

heimatlichen Pfarramtes eingeholt worden sei. Allein es komme nicht nur, wie der Bundesrath annehme, auf die Gültigkeit dieser Ehe, sondern auch auf diejenige der Ehen der Deszendenten dieses Paares an, speziell auf die Gültigkeit der Ehen des Ignaz Reglin von 1842, des Joseph Reglin von 1870, des Franz Reglin von 1864, des Karl Reglin von 1870 und endlich des Emanuel Reglin von 1880. Bei allen diesen Eheabschlüssen (von denen nur der letztere unter die Herrschaft des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe falle) habe eine Verkündigung in der Heimat nicht stattgefunden und sei die Bewilligung der heimatlichen Behörden nicht eingeholt worden; ja den letzteren sei von diesen Ehen ebensowenig wie von den Geburten aus denselben je Kenntniß gegeben worden. Angesichts 1. Heimatlosigkeit. No 76. der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Uri sei somit die bürgerliche Unwirksamkeit dieser Ehen für den Kanton erwiesen. Daß dem Peter Reglin im Jahre 1847 ein Heimatschein ausgestellt worden sei und er seit 1884 von der Gemeinde Göschenen unterstützt werde, könnte höchstens dazu führen, daß dieser Peter Reglin (nicht aber, daß die ganze Familie) dem Kanton Uri und der Gemeinde Göschenen zugetheilt werde. Demgemäß werde beantragt: Die Klage des Bundesrathes betreffend Einbürgerung der 31 vorgenannten Personen in Uri sei abzuweisen und diese Verpflichtung, ent- gegen der bundesrätlichen Beschlußnahme vom 26. November 1886, dem Kanton Tessin aufzuerlegen. Eventuell sei der Kanton Uri zu verpflichten, den im Jahre 1807 geborenen Peter Reglin einzubürgern. Alles unter Kostenfolge. L. Der Regierungsrath des Kantons Tessin schloß sich in seiner Klagebeantwortung den Ausführungen und Anträgen des Bundesrathes an. In seiner Replik auf die Antwort des Regierungsrathes des Kantons Uri macht er im Wesentlichen folgende Momente geltend: Die thatsächlichen Behauptungen der Klage seien vom Regierungsrathe des Kantons Uri nicht bestritten worden. In rechtlicher Beziehung könne die Gültigkeit der zu Daro am 2. November 1805 zwischen Franz Joseph und Aloisia Reglin abgeschlossenen Ehe mit Grund nicht bean- standet werden. Die Ehe sei nach den im Kanton Tessin geltenden Vorschriften und unter Beobachtung der durch die dortige Gesetzgebung vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgeschlossen worden. Anders können die Worte *vistis omnibus requisitis* im Trau- bucheintrage nicht gedeutet werden; zudem habe die Regierung des Kantons Uri gar nicht nachgewiesen, daß zur Zeit des Abschlusses dieser Ehe die Einholung einer Heirathsbewilligung der heimatlichen Behörden irgendwie vorgeschrieben gewesen sei. Die Kinder aus dieser Ehe müssen demnach als legitime Deszendenten eines urnerschen Bürgers und somit als urner- sche Angehörige anerkannt werden. Dadurch, daß deren Geburt (ebenso wie die ihrer Deszendenten) dem Heimatkanton nicht angezeigt worden sei, haben sie ihr Bürgerrecht nicht verwirkt. Zu einer sachbezüglichen Anzeige habe gar keine rechtliche Ver-

B. Civilrechtspflege. pflichtung bestanden. Die späteren, von den Deszendenten des Franz Joseph und der Aloisia Reglin abgeschlossenen, Ehen seien sämtlich nach den Gesetzen des Ortes ihres Abschlusses gültig eingegangen worden. Nach der bundesrechtlichen Praxis seien sie daher auch dem Kanton Uri gegenüber als gültig zu betrachten, sofern dieser nicht den Nachweis erbringe, daß nach seiner Gesetzgebung diese Ehen nicht hätten eingegangen werden können. Ein solcher Nachweis sei nicht erbracht. Keine urner- sche Gesetzesbestimmung schreibe die Nichtigkeit dieser Ehen vor; allerhöchstens könnte es sich um einen heilbaren Formmangel handeln. Auch das Konkordat von 1820 bestimme nicht, daß eine ohne Beobachtung der konkordatsmäßigen Förmlichkeiten eingegangene Ehe nichtig sei oder den Verlust des Bürgerrechtes nach sich ziehe. Eine solche Folge könnte also nur eintreten, wenn die urnersche Gesetzgebung sie vorschreibe; dies sei aber,

wie bemerkt, nicht der Fall. Der Kanton Uri sei daher verpflichtet, die in Rede stehenden 31 Personen als seine Bürger anzuerkennen. M. Der schweizerische Bundesrath hält in seiner Replik an seinen Anträgen unter Hinweisung auf die Akten einfach fest. Die Regierung des Kantons Uri führt in ihrer Duplik die Argumente ihrer Vernehmlassungsschrift weiter aus, indem sie insbesondere noch darauf hinweist, daß Glieder der Familie Reglin verschiedentlich in Civilstands- und andern Akten als heimatberechtigt in Magadino bezeichnet werden und auch Pässe seitens der tessinischen Behörden erhalten haben. Dies, so wie das eigenmächtige Vorgehen der tessinischen Behörden bei der Verheirathung dieser Personen und der Umstand, daß über Heirathen und Geburten in der Familie niemals eine Mittheilung an die angebliche Heimatgemeinde erfolgt sei, beweise deutlich, daß die tessinischen Behörden selbst der Ansicht gewesen seien, die Familie gehöre dem Kanton Tessin an. N. Bei der heutigen Verhandlung halten die Vertreter des Bundesrathes und der Regierungen der Kantone Uri und Tessin ihre im Schriftenwechsel gestellten Anträge aufrecht. Der Vertreter des Kantons Uri bringt insbesondere noch vor, die Josepha Maria Luisa Reglin, geboren am 21. August 1811 ■469 1. Heimatlosigkeit. No 76. habe sich nach Italien verheiratet und falle daher außer Betracht, worauf der Vertreter des Bundesrathes erklärt, daß er hievon keine Kenntniß habe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Es ist, auch insoweit solche Mitglieder der Familie Reglin in Frage stehen, welche im Auslande wohnen, keine Einwendung dagegen erhoben worden, daß die Angelegenheit in dem durch das Bundesgesetz über die Heimatlosigkeit vorgeschriebenen Verfahren behandelt und erledigt werde. Demnach steht nichts entgegen, daß auf die Klage des Bundesrathes in vollem Umfang eingetreten werde. 2. Als zweifellos erscheint zunächst, daß der Kanton Uri verpflichtet ist, die unmittelbaren Nachkommen des Franz Joseph und der Aloisia Reglin (Peter Reglin, geb. 1807 und Luisa Reglin, geb. 1811, letztere sofern sie nicht allfällig durch Verheirathung mit einem Ausländer ihr schweizerisches Bürgerrecht verloren haben sollte) zu übernehmen resp. als seine Bürger anzuerkennen. Es ist ja nicht bestritten, daß sowohl Franz Joseph als auch Aloisia Reglin Bürger der urnerschen Gemeinde Wasen=Göschenen waren. Ihre Kinder haben daher unter allen Umständen, mag man nun die am 2. November 1805 in Daro abgeschlossene Ehe als gültig oder ungültig betrachten, das urnersche Bürgerrecht durch die Geburt erworben und es ist von Seite des Kantons Uri kein Rechtsgrund angeführt worden, aus welchem sie dasselbe seither verloren hätten. Uebrigens liegt kein Grund vor, die Rechtswirksamkeit der genannten Ehe für den Kanton Uri zu bezweifeln. Dieselbe ist unbestrittenmaßen nach den Gesetzen der Zeit und des Ortes ihres Abschlusses gültig eingegangen worden und es hat die Regierung des Kantons Uri kein im Jahre 1805 bereits bestehendes kantonales Gesetz namhaft zu machen vermocht, wonach dieselbe nichtsdestoweniger im Kanton Uri nicht als rechtswirksam zu betrachten wäre. 3. Damit ist nun allerdings, und insoweit ist der Regierung des Kantons Uri beizutreten, noch nicht entschieden, daß der Kanton Uri verpflichtet sei, die mittelbaren Nachkommen des Franz Joseph und der Aloisia Reglin und die Ehefrauen

B. Civilrechtspflege. derselben zu übernehmen. Vielmehr hängt die Entscheidung hierüber in erster Linie davon ab, ob die Ehen, aus welchen diese weiteren Deszendenten hervorgegangen sind oder welche dieselben eingegangen haben, vom Kanton Uri als rechtswirksam müssen anerkannt werden. 4. In Betreff der am 25. Januar 1870 zu Vira=Gambarogno eingegangenen Ehe des Joseph Reglin (geb. 1818) mit der Gioconda Tappa ist dies schon deshalb zu bejahen, weil diese Ehe zur Zeit des Inkrafttretens der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 noch bestand. Das Bundesgericht hat nämlich bereits

wiederholt ausgesprochen, daß dem Grundsatz des Art. 54 der Bundesverfassung rückwirkende Kraft insoweit zukomme, als es sich um Ehen handle, die zwar vor dessen Erlaß abgeschlossen wurden, aber zur Zeit seines Inkrafttretens noch bestanden. Demnach müssen denn, wie insbesondere in der Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Wallis gegen Luzern vom 31. Mai 1884 anerkannt wurde, in einem andern Kantone konkordatswidrig abgeschlossene Ehen im Heimatkantone des Ehemannes als gültig anerkannt werden, sofern sie nur nach den Gesetzen des Eheschließungsortes gültig eingegangen wurden und bei Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 noch bestanden. Daß nun aber die Ehe des Joseph Reglin und der Gioconda Tappa nach tessinischem Gesetze gültig eingegangen wurde ist nicht bestritten und überhaupt nicht zu bezweifeln. Der Kanton Uri ist sonach verpflichtet, auch die Ehefrau des Joseph Reglin, Gioconda geb. Tappa, und deren fünf Kinder zu übernehmen. 5. Was dagegen die am 28. Juli 1842 in Vira=Gamba=rogno abgeschlossene Ehe des Ignaz Reglin (geb. 1815) mit der Carola Antognini anbelangt (aus welcher die sämmtlichen übrigen, hier in Frage stehenden Mitglieder der Familie Reglin mittelbar oder unmittelbar abstammen), so bestand dieselbe zur Zeit des Inkrafttretens der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 nicht mehr; es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß dieselbe konkordatswidrig (ohne Verkündung in der Heimat und ohne Beibringung einer Heirathsbewilligung der heimatlichen Behörde) abgeschlossen wurde. Allein die bundesrechtliche Präzedenz 471 I. Heimatlosigkeit. N° 76. xis hat nun konstant festgehalten, daß die staatsrechtliche Gültigkeit einer in einem Kantone der Schweiz oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossenen Ehe für so lange zu präsumiren sei, bis aus der Gesetzgebung des betreffenden Kantons nachgewiesen werde, daß dieselbe ohne Zustimmung der Landesregierung nicht in gültiger Weise eingegangen werden können (vergleiche Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Wallis gegen Bern, Amtliche Sammlung III, S. 363, Erw. 6). Ein solcher Nachweis ist nun von der Regierung des Kantons Uri nicht erbracht worden. Das Ehegesetz vom 29. Oktober resp. 27. Dezember 1856 fällt außer Betracht, da es zur Zeit des Abschlusses der fraglichen Ehe noch gar nicht bestand. Aus den Bestimmungen des Art. 102 u ff. des urnalischen Landbuches dann kann auf die Unwirksamkeit der fraglichen Ehe im Kanton Uri nicht geschlossen werden, da diese Vorschriften sich, jedenfalls zunächst, nur auf Verehelichungen im Kanton beziehen und dieselben in keiner Weise aussprechen, daß eine von einem urnalischen Angehörigen auswärts nach der dortigen Gesetzgebung aber ohne Beachtung der Förmlichkeiten des urnalischen Rechtes abgeschlossene Ehe im Kanton Uri nicht als Ehe anerkannt werde. Das Konkordat vom 4. Juli 1820 sodann spricht allerdings in Art. 7 aus, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen und namentlich die Verpflichtung, bei daraus entstehender Heimatlosigkeit den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingeseget wurde. Allein es ist nun eben nicht dargethan, daß die urnalische Gesetzgebung an die konkordatswidrige Kopulation die Folge der Heimatlosigkeit geknüpft habe und es ist im Fernern festzuhalten, daß nach Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit für die Einbürgerung das Verhältniß der ehelichen Abstammung von einem Kantonsangehörigen in erster Linie entscheidend sein soll (vergleiche die citirte Entscheidung in Sachen Wallis gegen Bern, Amtliche Sammlung III, S. 364, Erw. 8). Danach sind auch die Ehefrau und die Kinder des Ignaz Reglin dem Kanton Uri zuzuthemen, da die Gültigkeit der Ehe nach Tessiner Recht nicht

B. Civilrechtspflege. beanstandet ist. Die Ehefrauen und die Deszendenz dieser Kinder sodann müssen ohne Weiteres das gleiche Schicksal theilen, da die betreffenden Ehen

sämmtlich zur Zeit des Inkrafttretens der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 noch bestanden, ja theilweise erst seither abgeschlossen wurden. 6. Da nun aber, insbesondere was den Stamm des Ignaz Reglin anbelangt, abgesehen von dem Zutheilungsgrunde der ehelichen Abstammung, mehrere Momente, insbesondere die fortdauernde Mißachtung der konkordatsmäßigen Vorschriften über Eheabschluß durch die Tessiner Behörden, für die Einbürgerungspflicht des Kantons Tessin sprächen, so rechtfertigt es sich (wie in dem mehr angeführten Falle des Kantons Wallis gegen den Kanton Bern) dem Kanton Tessin in analoger Anwendung des Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit einen Beitrag an die Kosten der Einbürgerung der Familie Reglin im Kanton Uri aufzuerlegen. Dieser Beitrag ist, in Würdigung aller Verhältnisse, auf die Summe von 1500 Fr. festzusetzen. 7. Sind somit, unter den in Erwägung 6 enthaltenen Modalitäten, sämtliche Angehörige der Familie Reglin dem Kanton Uri zuzutheilen, so ist dabei selbstverständlich, daß, sofern einzelne Angehörige dieser Familie (insbesondere die Luisa Reglin, geb. 1811) seither ein auswärtiges Staatsbürgerrecht erworben haben sollten, eine Einbürgerung derselben im Kanton Uri nicht stattfinden braucht. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: 1. Der Kanton Uri ist, unter dem in Erwägung 7 aufgestellten Vorbehalte, verpflichtet, den sämtlichen 31 im Rubrum dieses Urtheils namentlich angeführten Personen das Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen. 2. Der Kanton Tessin ist verpflichtet, dem Kanton Uri an die Kosten der Einbürgerung dieser Personen einen Beitrag von 1500 Fr. (eintausend fünfhundert Franken) zu leisten. II. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen. N^o 77. 473 II. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen. Responsabilité des entreprises de chemins de fer en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles. 77. Urtheil vom 15. Oktober 1887 in Sachen Ramseier gegen Schweizerische Centralbahngesellschaft. A. Durch Urtheil vom 10. Juni 1887 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: „Christian Ramseier ist mit seinem Klagsbegehren abgewiesen.“ B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt, es sei die Centralbahngesellschaft zu verurtheilen, dem Christ. Ramseier wegen des demselben am 19. März 1886 auf dem Bahnhofe in Langenthal zugestoßenen Unfalles eine vom Gericht zu bestimmende Entschädigung zu leisten, unter Kostenfolge. Der Vertreter der Centralbahngesellschaft dagegen trägt auf Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils an, indem er erklärt, daß die Beklagte dem Kläger, auch für den Fall der Abweisung seiner Klage, die ihm bereits vor der kantonalen Instanz aus freien Stücken angebotene Jahresrente von 200 Fr. zur Verfügung halte. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der auf Art. 2 des eidgenössischen Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gestützten Klage ist von der Beklagten die Einrede des eigenen Verschulden des Klägers entgegengestellt und es ist diese Einrede von der Vorinstanz gutgeheißen worden. Auf Grund des vom Vorderrichter festgestellten Thatbestandes ist dieser Entscheidung durchaus beizutreten und zwar wesentlich aus den vom Vorderrichter angeführten Gründen. Es mag daher hier